

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das südsteirische Weinland im politischen Bezirk Leibnitz das Prädikat „Naturpark“ erhält, geändert wird**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das südsteirische Weinland im politischen Bezirk Leibnitz das Prädikat „Naturpark“ erhält, LGBl. Nr. 21/2001, wird wie folgt geändert:

*1. Im Titel wird die Wortfolge „das südsteirische Weinland im politischen Bezirk Leibnitz“ durch die Wortfolge „Bereiche der Süd- und Weststeiermark im Bezirk Leibnitz“ ersetzt.*

*2. § 1 Abs. 1 lautet:*

#### **„§ 1**

(1) Ein in den Gemeinden Arnfels, Ehrenhausen an der Weinstraße, Leutschach an der Weinstraße, Gamlitz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzeck im Sausal, Leibnitz, Oberhaag, Sankt Andrä-Höch, Sankt Johann im Saggautal, Sankt Nikolai im Sausal, Straß in Steiermark, Tillmitsch und Wagna, im Bezirk Leibnitz, gelegenes Gebiet erhält das Prädikat „Naturpark“. Dieses Gebiet wird als Naturpark „Südsteiermark“ bezeichnet.“

*3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:*

#### **„§ 3**

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten die Änderungen im Titel und § 1 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

**Für die Steiermärkische Landesregierung:**